

Vd
2718



h. 557



h. 55,50

Vd
2718

Königlich-Preussisches
PRO MEMORIA

Wegen

der Leipziger Münze.

181

Königlich-Pommersches
PRO MEMORIA

der Universität zu Halle



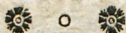


Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß die Beschwerte des Chur Sächsischen Gesandten zu Regensburg gegen Sr. Königl. Majestät in Preussen, das nemlich Allerhöchst-Dieselben denen Reichs-Gesekten zu wider, die Pacht der Dresdner- und Leipziger-Münze, einen Juden Ephraim genannt, anvertrauet, oder verpachtet, um alle bey denen Sächsischen Cassen befindliche Steuer-Sorten an demselben abzuliefern und daraus geringhaltige Geld Sorten zu prägen, grundfalsch und erdichtet seye, indeme dieser Jude und Königl. Jubelier Ephraim niemahls ein Münz-Pachter, sondern nur der Lieferant des zu der Münze nöthig seyenden Silbers und anderer Münz-Materialien gewesen, zugleich aber auch zur Auswechslung der bey denen häufig eingekommenen schlechten und ungültigen Geld Sorten auszuwechslen, auf Ersuchen der Cassen-Officianten darzu engagirt worden.

Es ist auch die Ausmünzung an und vor sich selbst in eben der Art und Valeur wie vormals die Pohlische Münze welche mit der Königl. Pohlischen Crone zu unterscheiden ist, und also gar keine Reichs-

QK Va 27/18

4



Reichs-Münze, von geringer Valeur gemünzet noch weniger die Steuer-Sorten darzu eingesetzet worden. Man erwege nur den Silber-Preis in Holland allwo die Stücken vom Achten zu 22. fl. 11. bis 12. Stüber häufig zu haben, und die Holländischen Wechsel zu Berlin, Leipzig, und andern Plätzen zu 45. bis 46. und einen halben pro Cento auch genug zu bekommen sind, daß also ein Marck fein Silber etwa 13. Reichs Thaler 18. Gr. und noch weniger zu stehen kommet, an statt wann die Steuer-Sorten, welche bekandter massen zu 14. Reichsthaler 10. Gr. bis 15. Reichsthaler ausgemünzet seyn, an jeder Marck fein wenigstens 10. Gr. bis 1. Reichsthaler Schaden seyn würde.

Ein gleiches ist auf der Hamburger Börse von denen Silber-Preisen, welche aber soviel daselbst, als in Holland gelten, bekandt. Es ist auch wann man die in denen Zeitungs-Blättern gesetzte Evaluation gegen einander hält und rechnet, die Contradiction und Unrichtigkeit des Eingangs gemeldeten erdichteten Vorgebens dergestalt offenbahr, daß man das Publicum darvon durch gegenwärtiges zu überzeugen, unmöglich unterlassen können.

Torgau, den 12ten Augusti, 1757.

Königl. Preussisches Feld-
Kriegs-Directoryum.

m. c.



ULB Halle

3

005 471 435



Vd
2718

h. 55,50

Königlich-Preussisches
PRO MEMORIA

Wegen
der Leipziger Münze.

